



## Anfrage

Anfrage Nr. AF-36/2024 der DIE IGEL

Datum	20.11.2024
-------	------------

## Gemeinde Roßdorf

### Betreff:

### Anfrage der Fraktion DIE IGEL zur Personalhoheit

#### Anlage(n):

1. Anfrage DIE IGEL Personalhoheit

#### Anfrage:

Gemäß § 73 Abs. 1, 1. Halbsatz HGO stellt der Gemeindevorstand die Gemeindebediensteten ein, er befördert und entlässt sie. Gemäß § 73 Abs.1 , 2. Halbsatz HGO kann er diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

Unsere Fragen hierzu:

1.) Wer trifft in der Gemeinde Roßdorf die in § 73 Abs. 1, 1. Hs HGO benannten Personalentscheidungen? Der Gemeindevorstand als Kollegialorgan oder eine Einzelperson, wie zum Beispiel ein einzelnes Vorstandsmitglied, der Bürgermeister oder eine Person des nachgeordneten Dienstes?

Bitte geben Sie für jede Bedienstetengruppe, wie sie üblicherweise von anderen unterschieden wird (bspw. nach Besoldung, Tarif, Beamte/ Nicht-Beamte), an, wer Entscheider ist.

2) Bitte geben Sie für jede Bedienstetengruppe auch an, auf welcher Grundlage der Entscheider zur Entscheidung berufen ist, von wann diese Grundlage datiert und wo sie niedergelegt ist. Hierzu wird um Datums-Angabe des Sitzungsprotokolls der Sitzung des GVO, in welcher dieser die Befugnis nach § 73 Abs. 1 HGO an den Entscheider delegiert hat, gebeten.

3) Bitte teilen Sie zu Ziffer 2 auch mit, ob eine Delegation nach § 73 Abs. 1 HGO im Beschlusswege, im Rahmen einer Dienstanweisung oder einer Entscheidung sonstiger Art erfolgt ist. Für letzteres wird um Mitteilung der dienstüblichen Bezeichnung gebeten.

4) Bitte teilen Sie auch mit, ob im Falle einer Delegation durch den GVO, dieser an der Entscheidungsfindung dann noch beteiligt wird, ggf. wie.

5) Unabhängig von einer Delegation nach § 73 Abs. 1 HGO wird um Mitteilung gebeten,

- a) wer an der Vorauswahl mehrerer Bewerber auf einen Arbeitsplatz in der Gemeinde Roßdorf beteiligt ist - nur der Bürgermeister oder auch der GVO oder etwa ein nachgeordnet Bediensteter.
- b) wer Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der Bewerber erhält.
- c) ob Einsicht den unter 5b) zu Nennenden gewährt wird in die Unterlagen aller Bewerber oder nur in solche vorausgewählter Bewerber.
- d) wer die Bewerbungsgespräche führt und ob dabei Mitglieder des GVO anwesend sind oder sein dürfen.
- e) wer die Dienstverträge auf Seiten der Gemeinde unterzeichnet.

Dolores Koop  
Vorsitzende der Fraktion DIE IGEL

#### **Antwort:**

Wie in § 73 Abs. 1 HGO definiert stellt der Gemeindevorstand als Kollegialorgan die Gemeindebediensteten an, er befördert und entlässt sie.

Per Beschluss vom 20.09.2022 sowie der Änderung vom 29.11.2023 hat der Gemeindevorstand Bürgermeister Zimmermann ermächtigt befristete und unbefristete Personaleinstellungen, Stundenerhöhungen und Stundenreduzierungen für Beschäftigte bis Entgeltgruppe 8 und S 8b vornehmen zu können. Der Gemeindevorstand wird in der auf die Personalentscheidung folgenden Sitzung informiert. Die Bewerbungsunterlagen werden in dieser Sitzung den Beigeordneten zur Kenntnis gegeben.

Der Erste Beigeordnete wird über anstehende Vorstellungsgespräche informiert und kann dann entscheiden, ob er teilnimmt.

Jegliche Personalentscheidungen werden im Gemeindevorstand beraten oder zur Kenntnis gegeben. Dies ist den Niederschriften der Sitzungen des Gemeindevorstandes, welche den Fraktionsvorsitzenden zu gehen, ersichtlich.

Entsprechend den weiteren gesetzlichen Regelungen (vlg. § 75 Abs. 2 S. 1 HPVG, § 178 Abs. 2 SGB IX, § 17 Abs.2 Nr. 3 HGIG) sind an der Sichtung der Bewerbungsunterlagen sowie an den Bewerbungsgesprächen Mitglieder des Personalrates, Schwerbehindertenvertretung und Gleichstellungsbeauftragte beteiligt.

Alle Arbeitsverträge werden entsprechend des § 71 Abs. 2 Satz 2 HGO unterzeichnet.  
Roßdorf, 12.12.2024

Norman Zimmermann Bürgermeister